

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Tagesblatt Riess.
Gesamt Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachamt: Leipzig 2166.
Postfach Riess Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riess, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 128.

Mittwoch, 5. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalt vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für deren Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend erhöht. Nachdruck- und Vertriebsgebühren 20 Pf. pro Zeile. Besondere Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riess. Verschiedene Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Versammlungs- oder der Besorgerungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riess. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riess; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riess.

Aufruf zur Obsternsammmlung.

Auch in diesem Jahre sollen wieder in ganz Deutschland die Obstkerne zur Gewinnung gesammelt werden. Das Obstkernöl wird an Stelle fehlender ausländischer Rohstoffe zur Margarineherstellung verwendet, die Obstkernsammmlung ist deshalb für unsere Vorkriegsproduktion von größter Bedeutung. Um große und lobnende Erträge zu erzielen, bedarf es der Mitwirkung aller Kreise bei der Sammmlung, denn aus 1000 kg Kernen lassen sich nur etwa 50 kg Öl gewinnen.

Es ergeht deshalb hierdurch die dringende Bitte und vaterländische Mahnung an die gesamte Bevölkerung, so viel Obstkerne als irgend möglich zu sammeln. Jeder helfe nach Kräften in der herrschenden Fettknappheit zu helfen. Die gesammelten Obstkerne sind an die nächste Sammelstelle abzuliefern. Alle Gemeinden besitzen eigene Sammelstellen oder sind an nahe gelegene gemeinnützige Sammelstellen angeschlossen. Die Sammler erhalten von den Ortsstellen für das Kilo vorchriftsmäßig abgelieferter

Steinobstkerne 10 Pfg.,
Küsterkerne 15 Pfg.

oder auf Wunsch statt des Sammellohnes gute Knochenbrühwürfel zum Preise von 2 1/2 Pfg. für das Stück.

Die Kerne der einzelnen Obstgattungen dürfen nicht untereinander vermischt werden. Sie sollen von reinem Obst stammen, gereinigt und gut getrocknet sein. Das Trocknen geschieht am besten in der Sonne, sonst bei gelinder Feuerwärme. Auch Kerne von gefochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden. Bis zur Ablieferung sind die Kerne trocken und luftig aufzubewahren; verschimmelte Kerne sind für die Ölgewinnung wertlos. Näheres über die Behandlung der Obstkerne bis zur Ablieferung ergeben die Merkblätter, die bei den Ortsstellen und Sammelstellen zu haben sind.

In den Schulen werden die Kinder besonders zur Obstkernsammmlung angehalten werden. Eltern und Erzieher werden hierdurch aufgefordert, diese Bestrebungen der Schulbehörden durch geeignete Einwirkung auf die Kinder nach Kräften zu unterstützen.

Dresden, am 3. Juni 1918.

1255 a 11 B V

Ministerium des Innern.

2537

Verordnung über Schrotmühlen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird angeordnet:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verfeinerung von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais zu Speise- oder Futtermitteln ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrotts in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittelst Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideverordnung zur Überwachung der Selbstverforgung erlassenen Anordnungen imgehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der Erlaubnischein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Ueberlassung begründet wird (Kaufverträge und dergleichen).

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 zulassen.

§ 4. Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt. Die Reichsgetreidebehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 zulassen.

§ 5. Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mittellungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erziehen. — Eine Verletzungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Satz 1 zuwiderlaufen, liegt den Ver-

legern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1918 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden (§ 9) des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand, Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915).

§ 8. Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Verfügung vom 24. 8. 17, abgedruckt in der Sächs. Staatszeitung vom gleichen Tage, wird aufgehoben.

Dresden und Leipzig, am 13. Mai 1918.

2229

Stellv. Generalkommando XII. und XIX. A. R.

Die kommandierenden Generale
G. v. Olenbushen. v. Schweinitz.

Zur Anstufung an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1918, nach der im laufenden Jahre die Hauptprüfung der Juchtskinder nicht stattfindet, wird darauf hingewiesen, daß vor Verwendung von Bullen zur Jucht ihre Vorkörung durch den königlichen Bezirkstierarzt stets erfolgen muß und Unterlassung nach §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1906 mit 10 bis 150 Mark Geldstrafe geahndet wird.

Großenhain, am 21. Mai 1918.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Da die Ergebnisse der Jagd auch zum Durchhalten beitragen, durch wilde Hunde aber beeinträchtigt werden, wird darauf hingewiesen, daß schon im vaterländischen Interesse die Hundebesitzer das freie Herumlaufen der Hunde auf den Fluren und im Walde verhindern müssen. Unterlassen sie dies, so machen sie sich nach § 35 des Sächs. Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1894 strafbar. Danach haben die Eigentümer von Hunden dafür Sorge zu tragen, daß diese Tiere auf fremder Wildbahn nicht revieren. Geht dies gleichwohl, so ist der Eigentümer des Hundes auf Antrag des Jagdberechtigten mit einer im Wiederholungsfall zu schärfenden Geldbuße bis zu 6 Mk. polizeilich zu bestrafen. Die Hunde können auch von Jagdberechtigten getötet werden, wenn sie mindestens 500 Schritts vom nächsten bewohnten Hause ohne alle Aufsicht frei herumlaufend betroffen werden.

Großenhain, am 31. Mai 1918.

1903 a E.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Vollmilchsorten

auf die Zeit vom 10. Juni bis 7. Juli 1918 werden
Freitag, den 7. Juni 1918, nachmittags 3-6 Uhr
in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus ausgegeben.
Gleichzeitig können die Krankeuzulagenkarten im Zimmer Nr. 12 in Empfang genommen werden.

Bei späterer Entnahme der Vollmilchsorten ist eine Gebühr von 50 Pf. für besondere Abfertigung zu entrichten.
Der Rat der Stadt Riess, am 5. Juni 1918.

Kirchliche Bekanntmachung.

Die Gemeindeglieder, deren Angehörige demnächst aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren werden, ersucht das unterzeichnete Pfarramt, ihm Mitteilung zu machen.
Das ev.-luth. Stadtpfarramt Riess.
Friedrich.

Das Schulgeld für die mittlere und höhere Abteilung der hiesigen Volksschule auf das 2. Vierteljahr 1918 ist am 1. ds. Mts. fällig gewesen und bis spätestens den 15. ds. Mts. an unsere Steuerkasse abzuführen.
Gröba, Elbe, am 3. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.

Nachrichtigung.

Die Nachrichtigung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßwerkzeuge findet Freitag, den 7. Juni 1918, nachm. von 4 bis 6 Uhr für den alten Ortsteil, Eichhofstr. 1, Montag, den 10. Juni 1918, vorm. 8 bis 11 1/2 Uhr für den neuen Ortsteil, Eichhofstr. 1, Sonntag, den 10. Juni 1918, vorm. 11 1/2 bis 1 Uhr für ortsteile Begehungsstände für beide Ortsteile statt.

Die ortsstellen Besondere sind während der Eichung zu melden. Die Nachrichtigungsgebühren sind sofort fällig und zahlbar.
Weida, am 4. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsiges.

Riess, den 5. Juni 1918.

— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 5 Uhr ab im Realprovenantium abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadtv. Keger, Bergmann, Ost. Hofmann und Schneider. Als Vertreter des Rats wohnte Herr Stadtrat Dr. Fröde der Sitzung bei.

1. Rittergutsklassenrechnung auf das Jahr 1916/17. Die Herr Stadtv. Kober. Komberg berichtet, ist nach der Rechnung ein Ueberschuß von 77059,67 Mk. zu verzeichnen, gegen 42846,27 Mk. im Vorjahre. Aus dem Gewinn-Konto seien erwähnt: Verbe 2926 Mk. Gewinn (im Vorjahre 1887 Mk.), Bullen 14776 Mk. (10341 Mk.), Schweine 4171 Mk. (19443 Mk.), Getreide 103801 Mk. (77697 Mk.), Stroh 2428 Mk. (im Vorjahre 2000 Mk. Verlust), Kartoffeln 33356 Mk. (1083 Mk.), Milch 19662 Mk. (21678 Mk.), Suderrüben 36788 Mk. (24163 Mk.), Brennerel 15342 Mk. (im Vorjahre 2093 Mk. Verlust), aus dem Verluh-Konto seien erwähnt: Rube 14000 Mk. (im Vorjahre 14000 Mk. Gewinn), Löhne 2718 Mk. (im Vorjahre 9208 Mk. Gewinn), die Viehhaltung zusammengefaßt ergab um 50000 Mk. geringere Erträge. Für Futtermittel wurden 19789 Mk. aufgewendet, gegenüber 36272 Mk. im Vorjahre, für animalische Dünge Mittel 7649 Mk. (1818 Mk.), für künstliche Dünge Mittel 23223 Mk. gegenüber 17876 Mk. Röhne 53000 Mk. (47000 Mk.), Reparaturen 5886 Mk. (5718 Mk.), Inventar 4276 Mk. (2682 Mk.), Versicherung 2909 Mk. (3981 Mk.), Heizung und Beleuchtung 286 Mk. (694 Mk.), Allgemeine Unkosten 2233 Mk. (1790 Mk.), Verschiedenes 9044 Mk. (8077 Mk.). Die im lebenden Provenant investierte Summe ist von

50450 Mk. im Jahre 1901 (Uebernahme des Rittergutes in eigene Bewirtschaftung der Stadt) auf 171000 Mk. im Berichtsjahre 1916/17 gestiegen. Im Durchschnitt der 15 Berichtsjahre belief sie sich auf 55000 Mk. Der Berichtsherr bemerkte, daß die Stadt also gut damit gefahren sei, daß sie das Rittergut in eigene Bewirtschaftung übernahm. Das Kollegium sprach die vom Verbandsrevisor Geiner geprüfte Rechnung einstimmig richtig.

2. Einlegung einer Wasserleitung in den Gemüsegarten an der Jahnamündung. Herr Stadtv. Kober. Komberg berichtet, daß das Kollegium im September vorigen Jahres beschloß, die früher Rogbergischen Gärten an der Jahnamündung mit einer Einziehleitung zu versehen und in eine Obst- und Gartenanlage umzuwandeln. Für die Arbeiten seien 4000 Mk. bewilligt worden, wozu noch der Erlös aus den geschlagenen Bäumen in Höhe von 2080 Mk. gekommen sei. An Kosten habe die Anlage 5080 Mk. verursacht, jedoch noch 1000 Mk. vorhanden seien. Die geschaffene Gemüsegartenanlage mache nun das Einlegen der Wasserleitung notwendig. Da die vorhandenen 1000 Mk. hierzu nicht ausreichen, sei die Nachverwilligung von 1000 Mk. erforderlich. Der Ausschuß für Wart- und Gartenanlagen empfiehlt die Beschaffung der Wasserleitung nach dem Vorschlage des Wasserwerksdirektors und die Nachverwilligung der 1000 Mk. Der Rat ist diesem Beschlusse beigetreten. Zu der Aussprache bemerkt Herr Stadtv. Kober. Komberg, daß die Wasserleitung nicht für immer verwendbar sein werde; denn wenn die Obstbäume größer seien, werde der Gemüsegarten nicht fortgesetzt werden können. Infolgedessen erwiderte ihm die Ausgabe von 2000 Mark jetzt zu hoch. Im ähnlichem Sinne sprach sich Herr Stadtv. Kober aus, der außerdem bemerkte, daß man die Ver-

wässerungsfrage ursprünglich hätte mit ins Auge fassen sollen. Herr Stadtv. Langenfeldt war nicht gegen die Herstellung der Anlage, meinte aber, daß man die Sache etwas einfacher gestalten könne, indem man weniger Aufstellen schaffe, wodurch an Rohren und Kosten gespart werden könne. Herr Stadtv. Kober. Komberg sowie die Herren Stadtv. Schlegel, Mendel und Otto Müller sprachen für die Vorlage ein. Der Gemüsegarten sei nicht im öffentlichen Interesse eine Notwendigkeit, und wenn wir ihn fördern wollten, müßten wir auch die Vorbedingungen hierzu schaffen. Die von den Herren Stadtv. Geißler und Langenfeldt vorgeschlagenen Behälter (Aufstellung von Fässern und Verwendung von Schläuchen) würden sich entweder nicht durchführen lassen oder, da sie vermehrtes Arbeitspersonal erforderten, auch Geld kosten. Nachdem Herr Stadtv. Kober. Komberg noch den Wunsch geäußert, daß die Erzeugnisse der Gemüsegarten nur der Wohnbevölkerung unserer Stadt zugute kommen möchten, wurde der Ratsvorlage einstimmig mit dem Bemerkten, bei der Ausführung der Anlage mögliche Sparsamkeit walten zu lassen.

3. Beitragsleistung zu dem Generalaufwand des Bezirksfischenhauses. Die Stadt will auf die Jahre 1917 bis 1921 einen Beitrag zu dem Generalaufwand des Bezirksfischenhauses leisten, und zwar in Höhe von jährlich 1300 Mk. Diese Zulassung wird aber lediglich unter der Bedingung gegeben, daß auch die Stadt Großenhain ihren Beitrag fest zahlt. Das Kollegium trat dieser Ratsvorlage einstimmig bei.

4. Errichtung eines Mietseignungsamtes in Riess. Herr Stadtv. Mendel berichtet, daß es solche Vermieter schon lange gegeben habe. Teilweise seien sie von Behörden, zum Teil von Vereinigungen ins Leben gerufen. Die vor dem Kriege bestandenen Vermieter hätten je-